

Re

RGZ 120

2.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache
des **Gaues Mecklenburg-Lübeck der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei,**
Antragstellers,

gegen

das **Land Mecklenburg-Schwerin,**
Antragsgegner,

betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 13. April 1927 (StGH. 3/28)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 1928 durch Zwischenentscheidung für Recht erkannt:

Die Einrede der Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Durch das Gesetz zur Abänderung des Landtagswahlgesetzes vom 13. April 1927 (Nbl. für Mecklenburg-Schwerin S. 84) hat § 12 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes für Mecklenburg-Schwerin vom 30. April 1920 (Nbl. S. 489) in der Fassung vom 8. Mai 1926 (Nbl. S. 181) folgende neue Fassung erhalten:

„Die Wahlvorschläge müssen mit einer Parteibezeichnung versehen und von mindestens 3000 Wahlberechtigten unterzeichnet

sein. Bei Wahlvorschlägen derjenigen Parteien, die im Landtage durch Abgeordnete vertreten sind, genügt die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten. Für jeden Wahlvorschlag solcher Parteien, die im Landtage nicht vertreten sind, ist vor der Zulassung des Wahlvorschlages beim Wahlleiter ein Betrag von 3000 RM zu hinterlegen, der der Staatskasse verfällt, wenn auf den Wahlvorschlag kein Abgeordneter gewählt wird."

Der Gau Mecklenburg-Vübeck der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hält den jetzigen § 12 Abs. 2 für unvereinbar mit der Reichsverfassung, da er die Grundsätze der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl verleihe. Der Gau hat deshalb beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage gegen das Land Mecklenburg-Schwerin erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß § 12 Abs. 2 des mecklenburg-schwerinschen Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 13. April 1927 gegen die Reichsverfassung verstoße.

Das Land Mecklenburg-Schwerin hat sich, ohne zunächst sachliche Erklärungen abzugeben, darauf beschränkt, die Einrede der Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich zu erheben, da nach § 66 der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin der nach dieser Verfassung errichtete Landes-Staatsgerichtshof über Verfassungsstreitigkeiten entscheide.

Der Antragsteller hat die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich damit verteidigt, daß unter Verfassungsstreitigkeiten im Sinne des angeführten § 66 nur solche zu verstehen seien, die in der Landesverfassung wurzelten, nicht auch solche, die, wie die gegenwärtige, die Reichsverfassung zum Gegenstand hätten. Außerdem könne der Landes-Staatsgerichtshof nach § 70 der Landesverfassung nur angerufen werden durch das Staatsministerium, den Landtag und durch Volksbegehren. Zur Erledigung der vorliegenden Streitsache sei also in Mecklenburg-Schwerin kein Gericht bestellt.

Der Antragsgegner hat darauf erwidert, daß § 66 der Landesverfassung auch Streitigkeiten über Vorschriften der Reichsverfassung betreffe. Von wem ein Landes-Staatsgerichtshof angerufen werden dürfe, könne das Landesrecht frei bestimmen.

II. Nach Art. 19 RWerf. entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer

Erledigung besteht, auf Antrag eines der streitenden Teile d. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig ist. Zunächst ist im Gegensatz der Auffassung des Antragsgegners festzustellen, daß im vorliegend Fall eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes im Sinne der genannten Vorschrift gegeben ist. Der Staatsgerichtshof h bereits mehrfach (RWZ. Bd. 118 Anh. S. 4 und S. 28) ausgesprochen, daß den Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes auch Vorschriften der Reichsverfassung bilden können, nämlich solche, die auf die Landesverfassung oder auf landesverfassungsrechtliche Normen einwirken und insofern eine Ergänzung der Landesverfassung bilden. Zu ihnen gehören die Artikel der Reichsverfassung, die das Wahlrecht innerhalb der Länder grundsätzlich regeln. Gerade ihre Verletzung durch die angegriffene mecklenburg-schwerinsche Gesetz vom 13. April 1927 wird aber vom Antragsteller behauptet. Für den gegenwärtigen Streit ist kein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig (vgl. die a. a. O. S. 31 gemachten Ausführungen zu Art. 13 RWerf. Es kommt daher nur noch darauf an, ob die nach Art. 19 RWerf. vorbehaltene Zuständigkeit eines Landesgerichts die des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ausschließt.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920 (Mbl. S. 653) entscheidet der Staatsgerichtshof, dessen Zusammensetzung in den §§ 67 und 68 geregelt ist, außer über Anklagen gegen Minister und Abgeordnete auch über Verfassungsstreitigkeiten. Der Antragsteller will hier unter Verfassungsstreitigkeiten nur Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung von Normen der Landesverfassung verstehen. Dem kann nicht beigegeben werden. Art. 19 RWerf. läßt die Übertragung der Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes auf ein Gericht dieses Landes unbeschränkt zu. Mit dem zweifelstfreien Wortlaut der Vorschrift würde man in Widerspruch treten, wollte man die oben gekennzeichneten Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, die aus dem Reichsverfassungsrecht entspringen, dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ausschließlich vorbehalten. Auch in den § 66 der Verfassung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin kann ein derartiger Unterschied nicht hineingelegt werden. Er will ersichtlich die durch Art. 19 RWerf.

begründete Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ausschließen. Daraus folgt, daß er den Ausdruck „Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes“ im gleichen Sinne gebraucht.

Die vom Antragsgegner erhobene Unzuständigkeitsrede scheidet dagegen an § 70 der Landesverfassung. Nach dieser Vorschrift kann der Staatsgerichtshof für Mecklenburg-Schwerin nur durch das Staatsministerium, den Landtag oder durch Volksbegehren angerufen werden. Dem Antragsteller ist seine Anrufung also verschlossen. Daraus folgert er mit Recht, daß zur Erledigung der von ihm dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich unterbreiteten Verfassungstreitigkeit in Mecklenburg-Schwerin kein Gericht besteht. Und darauf allein kommt es entscheidend an. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn zur Erledigung von Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes im allgemeinen ein Gericht dieses Landes besteht. Vielmehr muß es vorhanden sein zur Erledigung gerade der besonderen Einzelstreitsache. Das ergibt sich zwar noch nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Art. 19 NVerf., wohl aber dann, wenn man Zweck und Ziel dieser Vorschrift ins Auge faßt.

Art. 19 NVerf. soll es ermöglichen, daß Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes in einem gerichtlichen Verfahren ausgetragen werden. Er stellt dafür den Ländern den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zur Verfügung, überläßt es ihnen aber, diesen durch ein anderes Gericht zu ersetzen. Den Umfang des für Verfassungstreitigkeiten eines Landes zu gewährenden Rechtsschutzes bestimmt jedoch die Reichsverfassung abschließend. Sie verlangt, daß für Verfassungstreitigkeiten dieser Art stets ein zu ihrer Entscheidung berufenes Gericht vorhanden sein muß. Das ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, sofern das Land kein anderes Gericht mit der Aufgabe betraut hat. Die Zulässigkeit einer Klage wegen Verfassungsverletzung richtet sich also nach Reichsrecht (sie ist bei Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes sachlich unbeschränkt), die Zuständigkeit dagegen nach Landesrecht, soweit dieses eine Vorschrift darüber gibt. Die Vorschrift des § 70 der Verfassung für Mecklenburg-Schwerin, wonach der Landes-Staatsgerichtshof nur vom Staatsministerium, vom Landtag und durch Volksbegehren angerufen

werden kann, schränkt nun den Rechtsschutz für Verfassungstreitigkeiten innerhalb des Landes ein. Außerlich scheint sie zwar nur das Verfahren vor dem Landes-Staatsgerichtshof zu berühren. Ihre wirkliche Tragweite ergibt sich aber, wenn man berücksichtigt, daß Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes nicht bloß zwischen der Regierung und dem Landtag entstehen können, wie in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs anerkannt ist. Partei können in Verfassungstreitigkeiten z. B. auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Landtagsfraktionen, politische Parteien sein. Sie alle verweist § 70 a. a. O. auf den Weg des Volksbegehrens, wenn sie eine gerichtliche Entscheidung des Landes-Staatsgerichtshofs über die von ihnen behauptete Verfassungsverletzung herbeiführen wollen. Das Volksbegehren muß nach § 45 Abs. 3 der Landesverfassung von einem Sechstel der bei der letzten Wahl oder Volksabstimmung Stimmberechtigten gestellt werden, ein Erfordernis, das nur in den seltensten Fällen wird erfüllt werden können. In Wahrheit läuft deshalb § 70 darauf hinaus, allen an einer Verfassungstreitigkeit innerhalb des Landes Mecklenburg-Schwerin beteiligten Personen — Einzel- und Gesamtpersonen — mit Ausnahme des Staatsministeriums und des Landtags den Zugang zum Landes-Staatsgerichtshof abzuschneiden. Daraus muß aber die Folgerung gezogen werden, daß für Verfassungstreitigkeiten, an denen sie als Partei beteiligt sein können, der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig geblieben ist. Andernfalls hätte das mecklenburg-schwerinsche Landesrecht den Begriff der Verfassungstreitigkeiten eingeschränkt, der sich nach der sachlichen wie nach der persönlichen Seite aus der Reichsverfassung selbst ergibt. Es wäre in Mecklenburg-Schwerin eine weitgehende Verkürzung der von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Gewährleistung des Verfassungsrechts eingetreten, ein mit ihr unvereinbarer Rechtszustand. Die Bedeutung des § 70 ist deshalb darauf zu beschränken, daß er die allgemeine Zuständigkeit für Verfassungstreitigkeiten einengt, welche § 66 der Landesverfassung dem Landes-Staatsgerichtshof gibt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich in Wirklichkeit nur auf Klagen, die vom Staatsministerium und vom Landtag oder auf Grund eines Volksbegehrens erhoben werden. In allen anderen Verfassungstreitigkeiten innerhalb von Mecklenburg-Schwerin ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig.

Eine Entschließung des mecklenburg-schwerinschen Staatsministeriums oder Landtags, den Landes-Staatsgerichtshof anzurufen, wie sie z. B. zu dessen Entscheidung vom 5. März 1926 (abgedr. Mecklenb. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 42 S. 530) geführt hat, liegt für das Gesetz vom 13. April 1927, dessen Verfassungswidrigkeit der Antragsteller geltend macht, nicht vor. Im vorliegenden Streitfall kommt daher keine andere Zuständigkeit als die des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich in Frage. Die Einrede, er sei unzuständig, war durch Zwischenentscheidung zurückzuweisen.
